

Dürfen Schüler an Seen/am Meer... baden? Baden-Württemberg

Beitrag von „Rolf1981“ vom 9. Juni 2009 18:23

Hallo zusammen,

Ich (Nicht-Sport-Lehrer)werde im kommenden Schuljahr zum ersten Mal eine Klasse übernehmen (7. Klasse Realschule). Dabei steht u.a. ein Schullandheim an, welches vermutlich eine Art Schüleraustausch sein wird. Konkret: Es geht vermutlich an die Adriaküste und wenn es nicht klappt an die Nordsee. Wie auch immer: Es geht ans Meer.

Aus meinen Schulrechtsveranstaltungen weiß ich noch, dass das Baden eigentlich nur mit Bademeister geht oder wenn ich als Lehrer meine Rettungsfähigkeit nachgewiesen habe.

Ganz allgemein möchte ich Schüler auch in Zukunft bei Ausflügen usw. baden lassen, wenn sich dies ergibt. Aber natürlich nur dann, wenn es rechtlich abgesichert ist und seitens der Eltern die schriftliche Einverständnis eingeholt wurde.

Kann mir jemand genauere Informationen geben zu den folgenden Fragen:

1. Was darf ich in Baden-Württemberg als Nicht-Sport-Lehrer?
2. Welches Abzeichen benötige ich gegebenenfalls und ändert das die rechtliche Lage?

Danke im Voraus!

Rolf

Beitrag von „Schubbidu“ vom 9. Juni 2009 18:37

Für unsere 10.-Klässler haben wir das so gelöst, dass die Eltern im Vorfeld eine Einverständniserklärung unterschreiben mussten, dass ihr Kind unbeaufsichtigt (!) und damit eigenverantwortlich (!) baden gehen darf.

Beitrag von „Mikael“ vom 9. Juni 2009 23:07

WARNUNG!

Der Lehrer / die Lehrerin hat immer die Aufsichtspflicht, egal was in so einem Schrieb drinnen steht, den die Eltern unterschreiben!

Und die Aufsicht lässt sich auch nicht an Bademeister o.ä. delegieren, diese können höchstens unterstützend tätig werden!

Und die aufsichtsführende Lehrkraft muss nicht nur das Gewässer "kennen" sondern auch noch "rettungsfähig" sein. Und was das ist, steht in den entsprechenden Erlassen der Länder.

Gruß !

Beitrag von „Schubbidu“ vom 10. Juni 2009 06:48

Vielen Dank für den Hinweis. Intuitiv würde ich jedoch sagen, das du (zumindest in Bezug auf BW) nicht Recht hast. Ich werde das aber mal mit meiner Direktion abklären und das Ergebnis dann hier zurück melden.

Beitrag von „unter uns“ vom 10. Juni 2009 10:07

Ich kann Mikael's Mahnung zur Vorsicht nur zustimmen.

Jedenfalls hatte ich das Vergnügen, meinen letzten Ersten-Hilfe-Kurs bei einem Ex-Polizisten zu machen, der uns aus seiner Erfahrung noch eine kurze Einführung in Strafrecht und Rechtsprechung gab ;).

Demnach sind sämtliche "Einverständniserklärungen" von Eltern im Falle schwerer Verletzungen oder im Todesfall vor Gericht vollkommen wertlos.

Der gute Mann verwies besonders auf die - in Schulen weitgehend unbekannte - "Garantenstellung", und er malte die Folgen in düstersten Farben.

Siehe dazu hier:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Garantenpflicht>

Ein paar konkretere Infos - deren Zuverlässigkeit ich allerdings nicht garantieren kann - findest Du etwa hier:

<http://www.rhein-erft-kreis.de/stepone/data/d...llbeispiele.pdf>

Beachte das Fallbeispiel 14 auf Seite vier oder 5 - es geht um Dein Problem.

Übrigens geht es hier um Bundesrecht. Die Länderzugehörigkeit ist dabei irrelevant.

Beitrag von „Rolf1981“ vom 10. Juni 2009 10:34

Hallo und vielen Dank bis hierher,

Dass Zustimmungen der Eltern zwar notwendig aber im im Ernstfall wertlos sind, haben wir auch in der Ausbildung/Schulrecht gelernt.

Die Aufsichtspflicht kann natürlich an keinen Bademeister abgegeben werden, aber (ohne Garantie):

1. Wenn ein Bademeister da ist, dürfen die Schüler baden. Ich habe Aufsichtspflicht im Sinne von: Besprechung der Regeln, Schüler im Auge behalten und gegebenenfalls bestrafen

2. Wenn kein Bademeister da ist: Schüler dürfen nicht baden, außer der Lehrer hat seine Rettungsfähigkeit nachgewiesen und kommt ebenfalls seiner Aufsichtspflicht nach (?). Das entspricht dann dem Schwimmlehrer, wobei offen ist, ob es einen Unterschied zwischen dem Lehrbecken und offenen Gewässern gibt... (also rein rechtlich gesehen).

Was mich umtreibt ist die Überlegung, in diesem Sommer bei der DLRG ein entsprechendes Abzeichen zu machen. Aber eben nur, wenn ich weiß WELCHES und OB DAS RECHTLICH WIRKLICH ETWAS ÄNDERT. Wenn die einzige Änderung die ist, dass ich dann fachfremd Schwimmunterricht geben darf...

Um ehrlich zu sein finde ich, dass uns Lehrern hier schon etwas der schwarze Peter zugeschoben wird. Gewissenhafte Aufsichtspflicht ist ja in Ordnung. Aber irgendwann ist gut. Einverständnis der Eltern, Aussage des Sportlehrer "alle können schwimmen", Besprechung klarer Regeln und Nachkommen der Aufsichtspflicht... sorry, aber dann muss gut sein! Ansonsten haben Nintendo und Co. gewonnen.

Beitrag von „Rolf1981“ vom 10. Juni 2009 10:40

<https://www.lehrerforen.de/thread/21580-d%C3%BCrfen-sch%C3%BCler-an-seen-am-meer-baden-baden-w%C3%BCrttemberg/>

@ Unter uns

Vielen Dank. Mir ist aber unklar, wie man von den sehr allgemein gehaltenen Gesetzen auf die genauen Abzeichen der DLRG abstrahiert. Es muss also entweder Grundsatzurteile oder (länderspezifische) Verordnungen dafür geben.

PS: Dass einer der Lehrer im Schwimmbad ein solches Abzeichen benötigt ist mir neu. Das wurde bisher an keiner Schule, an der ich war, so gehandhabt.

Beitrag von „Hawkeye“ vom 10. Juni 2009 10:54

Zitat

Original von Mikael

WARNUNG!

Der Lehrer / die Lehrerin hat immer die Aufsichtspflicht, egal was in so einem Schrieb drinnen steht, den die Eltern unterschreiben!

Und die Aufsicht lässt sich auch nicht an Bademeister o.ä. delegieren, diese können höchstens unterstützend tätig werden!

Beides schließt sich nicht aus.

Hier in Bayern zumindestens - und ich denke das gilt auch in anderen BLs, darf der Lehrer die Aufsicht auch auf "geeignete" Personen delegieren - ein Bademeister wäre so eine Person. Er gibt dabei nicht die Verantwortung ab, muss also überprüfen, ob der Bademeister geeignet ist.

Der Lehrer hat also die Verantwortung, kann aber in dieser Verantwortung die Aufsicht übertragen.

Und diese ständige Ermahnungen, von wegen "man steht als Lehrer mit einem Bein im Gefängnis", gehen mir auch langsam auf den Keks, weil ich sie für destruktiv halte.

Es wäre wichtiger die Eigenverantwortung zu stärken.

Daher denke ich, dass es doch auch rechtlich unerheblich ist, wenn dir ein Schüler ertrinkt. Fühlst du dich besser, wenn dir keine dienstrechlichen Konsequenzen daraus erwachsen?

Praktischer - d.h. weniger destruktiv - wäre es also, auch wenn du den Rettungsschein hast, z.B. an der Nordsee nach einer Person zu fragen, die dich bei der Aufsicht unterstützt - das müsste

zu organisieren sein. An der Adria findest du sicher auch entsprechende Personen, die dir ein paar Stunden zur Seite stehen. Oder aber, du nimmst als begleitperson gleich jemanden mit, der entsprechend helfen kann. So habe ich es generell als Nichtsportler gemacht, wenn so etwas anstand.

grüße

h.

Beitrag von „unter uns“ vom 10. Juni 2009 11:11

Zitat

Original von Rolf1981

Es muss also entweder Grundsatzurteile oder (länderspezifische) Verordnungen dafür geben.

Ich gehe davon aus, dass es entsprechende Urteile gibt. Die kann ich aber natürlich nicht benennen.

Zitat

Original von Hawkeye

Und diese ständige Ermahnungen, von wegen "man steht als Lehrer mit einem Bein im Gefängnis", gehen mir auch langsam auf den Keks, weil ich sie für destruktiv halte.

Sorry, Hawkeye, aber ich glaube nicht, dass Deine Einschätzung für die Klärung juristischer Fragen relevant ist.

Ich meine auch, dass man sich überlegen muss, ob man sich juristisch vollkommen einengen lassen will oder ob man nicht gewisse Risiken einfach auf sich nimmt, was bedeutet: Mögliche (aber sehr unwahrscheinliche) juristische Folgen ignoriert. Das ändert aber nichts daran, dass juristisch ein Restrisiko bleibt, dessen man sich bewusst sein kann.

Zitat

Original von Hawkeye

Daher denke ich, dass es doch auch rechtlich unerheblich ist, wenn dir ein Schüler ertrinkt. Fühlst du dich besser, wenn dir keine dienstrechtlichen Konsequenzen daraus

erwachsen?

Wenn ein Schüler ertrinkt (was Gott verhüten möge) sind die Rechtsfolgen möglicherweise massiv und imho nicht "unerheblich", auch dann nicht, wenn es so oder so schon eine entsetzliche Situation ist. Abgesehen davon reden wir in diesem Fall nicht nur über das Dienst-, sondern auch das Strafrecht.

Beitrag von „Dalyna“ vom 10. Juni 2009 11:54

Zitat

Original von Hawkeye

Beides schließt sich nicht aus.

Hier in Bayern zumindestens - und ich denke das gilt auch in anderen BLs, darf der Lehrer die Aufsicht auch auf "geeignete" Personen delegieren - ein Bademeister wäre so eine Person. Er gibt dabei nicht die Verantwortung ab, muss also überprüfen, ob der Bademeister geeignet ist.

Der Lehrer hat also die Verantwortung, kann aber in dieser Verantwortung die Aufsicht übertragen.

Und diese ständige Ermahnungen, von wegen "man steht als Lehrer mit einem Bein im Gefängnis", gehen mir auch langsam auf den Keks, weil ich sie für destruktiv halte.

Es wäre wichtiger die Eigenverantwortung zu stärken.

Daher denke ich, dass es doch auch rechtlich unerheblich ist, wenn dir ein Schüler ertrinkt. Fühlst du dich besser, wenn dir keine dienstrechlichen Konsequenzen daraus erwachsen?

Praktischer - d.h. weniger destruktiv - wäre es also, auch wenn du den Rettungsschein hast, z.B. an der Nordsee nach einer Person zu fragen, die dich bei der Aufsicht unterstützt - das müsste zu organisieren sein. An der Adria findest du sicher auch entsprechende Personen, die dir ein paar Stunden zur Seite stehen. Oder aber, du nimmst als begleitperson gleich jemanden mit, der entsprechend helfen kann. So habe ich es generell als Nichtsportler gemacht, wenn so etwas anstand.

grüße

h.

Alles anzeigen

Gerade für Bawü hab ich im Schulrecht gelernt, dass die Aufsichtspflicht NICHT auf den Bademeister delegiert werden kann. Er kann unterstützen, aber der Lehrer behält die Aufsichtspflicht und uns wurde immer davon abgeraten, wenn wir keine Rettungsfähigkeit haben, die Schüler baden gehen zu lassen.

Auf meiner Klassenfahrt durften und dürfen die Schüler auch immer nur schwimmen, wenn noch ein Kollege mit Rettungsfähigkeit dabei ist, weil ich das definitiv nicht kann.

Beitrag von „Rolf1981“ vom 10. Juni 2009 13:45

Hallo,

Zitat

Daher denke ich, dass es doch auch rechtlich unerheblich ist, wenn dir ein Schüler ertrinkt. Fühlst du dich besser, wenn dir keine dienstrechtlichen Konsequenzen daraus erwachsen?

Es geht ja nicht nur ums Ertrinken. Es geht um alle möglichen Arten von Unfällen, bei denen vielleicht gewisse Schäden zurück bleiben. Oder um marginale Verletzungen, bei denen aber plötzlich Eltern "dumm tun".

Ich sehe das so: In 40 Jahren Lehrerdasein kann nunmal viel passieren. Das ist einfache Statistik. Dummerweise reicht es eben, wenn EINMAL was passiert. Warum soll dieses Risiko ICH tragen?

Ironie an: Vielleicht sollten die Schüler alle ihre Gameboys und Konsolen mit an die Adriaküste nehmen. Das können sie den ganzen Tag spielen, ich komme meiner Aufsichtspflicht nach und gehe kein persönliches Risiko ein. Die kroatischen Austausschüler können ja unseren deutschen Schülern berichten, wie es am Strand beim Baden im Meer war. Ironie aus.

Beitrag von „Schubbidu“ vom 10. Juni 2009 14:19

Zitat

Original von Schubbidu

Vielen Dank für den Hinweis. Intuitiv würde ich jedoch sagen, das du (zumindest in Bezug auf BW) nicht Recht hast. Ich werde das aber mal mit meiner Direktion abklären und das Ergebnis dann hier zurück melden.

Also, da habe ich dann wieder etwas dazu gelernt. Meine anfangs geäußerten Zweifel muss ich ganz klar zurückziehen.

Beitrag von „Hawkeye“ vom 10. Juni 2009 16:12

hi noch mal,

wahrscheinlich liegen wir nicht allzuweit auseinander...wenn ich das hier lese:

<http://www.hutplus.de/Schulrecht/pag...-3/aufsicht.php>

dort heißt es ja, dass die verantwortung beim lehrer liegt - dass aber hilfspersonen "eingestellt" werden können. ich verstehe diese kurze ausführung dort jedenfalls so.

Zitat

Sorry, Hawkeye, aber ich glaube nicht, dass Deine Einschätzung für die Klärung juristischer Fragen relevant ist.

oh, ich entschuldige. aber ich denke mir, dass dir bestimmt nicht entgangen sein wird, dass dieser hinweis sozusagen ein privater war und dass alle anderen durchaus relevanten dinge drumherum gruppiert waren...aber ich kann das in nächster zeit mal deutlicher kennzeichnen, vielleicht mit kleinen lämpchen.

aber noch dazu: ich bin einfach jemand, der auf den gesunden menschenverstand - also den eigenen - vertraut und damit bin ich auch ohne juristische beratung einzuholen auf all meinen klassenfahrten gut gefahren.

diese ständige frage nach der absicherung - ich halte übrigens den threadstarter hier für ein kluges und selbständiges köpfchen, d.h. ich beziehe ihn hier nicht ein - führt oft dazu, dass manche kollegien/kollegen sich dazu entscheiden, gar keine fahrten mehr zu machen. und

einige der referendare, die ich betreue, wurden ebenso panikmäig in ihren seminaren ausgebildet.

generell zur aufsichtspflicht habe ich folgendes gefunden, scheinbar aus niedersachsen. dort geht es auch um die aufsichtspflicht und was ich beim überfliegen gelesen habe, stimmt das mit hiesigen gepflogenheiten überein. ich denke, die einzelnen bls sind nicht so weit auseinander.

<http://www.nibis.de/~as-ver/fach/p...chtspflicht.pdf>

Dort heißt es unter anderem:

Zitat

Übertriebene Befürchtungen sind indessen unbegründet:

Der Lehrer, der alles tut, was ein verantwortungsbewusster Mensch in einer bestimmten

Situation tun würde, handelt grundsätzlich nicht pflichtwidrig. Wenn es dennoch zu einem Unfall

kommt, kann man ihm einen Vorwurf nicht machen. Hinzu kommt, dass im Falle eines Unfalls

Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht. Die persönliche Haftung des

Lehrers scheidet ohnehin aus, weil gern Art. 34 GG, § 839 BGB der Staat statt seiner eintritt.

ich hänge den link nur mal dran, weil ja auch hier im forum manchmal die ansicht umhergeistert, dass man unter gar keinen umständen schüler vor die klassenzimmertür setzen darf....

grüße

h.

Beitrag von „inaj77“ vom 10. Juni 2009 17:34

Ich habe bei dieser Frage irgendwie das Gefühl, dass es überhaupt keine Regelungen gibt. Selbst wenn man bei kundigen Stellen nachfragt, heißt es meist: "Na ja direkt verboten ist es nicht, aber lassen sie es lieber, dann sind sie auf der sicheren Seite."

Ob es erlaubt war oder nicht wird anscheinend erst entschieden, wenn etwas passiert ist. 😠

Hab mich mal interessehalber informiert wie die Regelung für den Schwimmunterricht in BW

aussieht. (auf dem Bildungsserver unter Sicherheit im Schulsport) Da heißt es nicht etwa klar, bei dem und dem Abzeichen sind sie auf der sicheren Seite. Nein, das wäre ja auch zu schön. Es heißt "Die Lehrperson hat dafür zu sorgen, dass sie rettungsfähig ist." Also im Klartext: wenn was passiert und man aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage war zu helfen war man eben "nicht rettungsfähig" und bekommt Ärger.

Da würde ich mir echt Unterstützung oder wenigstens klare Linien von den Schulbehörden wünschen 😊

Beitrag von „Timm“ vom 10. Juni 2009 17:44

Zitat

Original von Rolf1981

@ Unter uns

Vielen Dank. Mir ist aber unklar, wie man von den sehr allgemein gehaltenen Gesetzen auf die genauen Abzeichen der DLRG abstrahiert. Es muss also entweder Grundsatzurteile oder (länderspezifische) Verordnungen dafür geben.

PS: Dass einer der Lehrer im Schwimmbad ein solches Abzeichen benötigt ist mir neu.
Das wurde bisher an keiner Schule, an der ich war, so gehandhabt.

Hier das passende Urteil, das auch interessante Einsichten in andere Bereiche der Rechtsprechung beim Thema Aufsichtspflicht aufführt:

<http://www.rps-schule.de/recht/rechtsprechungsuebersicht.pdf>

Seite 12ff; leider ist das pdf geschützt, so dass ich die Passage nicht als Zitat anführen konnte.

Nach diesem Urteil würde ich die Finger davon lassen!

Beitrag von „Mikael“ vom 10. Juni 2009 18:03

Zitat

Original von Hawkeye

<http://www.nibis.de/~as-ver/fach/p...chtpflicht.pdf>

Dort heißt es unter anderem:

Sorry, aber juristische Halbwahrheiten helfen hier nicht weiter.

Wenn man sich die Mühe macht, selbst einmal in die Paragraphen zu blicken, so stellt man unschwer fest, dass in u.a. Art. 34 GG steht:

Zitat

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff [des Staates] vorbehalten.

§839 BGB Abs. 1 sieht sogar eine direkte Haftung des Beamten (Satz 1), zumindest bei Vorsatz (Satz 2).

Interessant ist wohl der Fall der groben Fahrlässigkeit (vorsätzliches Handeln unterstellen wir hier mal niemanden).

Sehen wir noch einmal ins BGB was "fahrlässig" überhaupt bedeutet.

§276 Abs.1 S. 2 verkündet uns:

Zitat

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

Als Erläuterung hilft vielleicht dies:

Zitat

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 II). Anders als im Strafrecht stellt der zivilrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff nicht auf die Person des Schuldners ab, sondern setzt einen objektiven Maßstab, der nach den Anforderungen im engeren Verkehrskreis der Beteiligten zu beurteilen ist. Fahrlässig handelt also derjenige, der die Sorgfalt außer Acht lässt, die von einem Angehörigen derselben Personengruppe in der jeweils konkreten Situation erwartet wird.

<http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/f/fahrlaessigkeit/>

Wer die **Rechtsgrundlagen seines Berufes** nicht kennt oder ignoriert, handelt also fahrlässig. Ob es eine "grobe Fahrlässigkeit" wird, entscheidet im Zweifel das Gericht...

Für Niedersachsen haben wir zwei Erlasse, die hier insbesondere wichtig sind, nämlich den [URL=<http://www.schure.de/22410/35,82021.htm>]Schulfahrten[/URL]-Erlass, der auf den Erlass [URL=<http://www.schure.de/22410/23,6,52100,1.htm>]Grundsätze zum Schulsport[/URL] Bezug nimmt.

Und wer jetzt noch Lust hat, liest sich in dem zuletzt genannten Erlass insbesondere Abschnitt 4 durch und **lernt ganz viel dazu!**

Gruß !

Beitrag von „Rolf1981“ vom 10. Juni 2009 18:19

Ok vielen Dank!

Ich denke, ich werde in nächster Zeit auf dem Dienstweg einmal eine klare Auskunft erbitten in Bezug auf meine konkrete Situation. Falls es etwas Neues gibt, werde ich es hier posten.

Beitrag von „Schubbidu“ vom 10. Juni 2009 19:24

Zitat

Original von Hawkeye

ich bin einfach jemand, der auf den gesunden menschenverstand - also den eigenen - vertraut und damit bin ich auch ohne juristische beratung einzuholen auf all meinen klassenfahrten gut gefahren.

diese ständige frage nach der absicherung - ich halte übrigens den threadstarter hier für ein kluges und selbständiges köpfchen, d.h. ich beziehe ihn hier nicht ein - führt oft dazu, dass manche kollegien/kollegen sich dazu entscheiden, gar keine fahrten mehr zu machen. und einige der referendare, die ich betreue, wurden ebenso panikmäsig in ihren seminaren ausgebildet.

Das mit dem gesunden Menschenverstand und dem Recht ist so eine Sache. Leider gibt es da oft keine nachvollziehbaren Bezüge. Ein Beispiel, das mir spontan einfällt, wäre das Thema

Arbeitszimmer und die steuerliche Absetzbarkeit. Mein gesunder Menschenverstand sagt mir da eindeutig etwas anderes als die Gerichte.

Es ist wohl eher eine Frage des Restrisikos, das man persönlich bereit ist zu tragen. Und da muss ich einfach sagen, dass mir gerade die vergangenen Monaten wieder klar vor Augen geführt haben, dass auch eine extrem geringe Eintrittswahrscheinlichkeit irrelevant ist, wenn der betreffende Fall tatsächlich passiert.

Die Frage, ob ich unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen noch Klassenfahrten anbiete, sehe ich auch etwas anders: Wenn wir immer dazu neigen, die schlechten Bedingungen (z.B. Kostenerstattungsfrage) und die Risiken im Sinne der Schüler zu kaschieren, wird sich daran auch nichts ändern.

Beitrag von „Timm“ vom 11. Juni 2009 10:24

Zitat

Original von Rolf1981

Ok vielen Dank!

Ich denke, ich werde in nächster Zeit auf dem Dienstweg einmal eine klare Auskunft erbitten in Bezug auf meine konkrete Situation. Falls es etwas Neues gibt, werde ich es hier posten.

Öhm, funktioniert mein Link nicht 😐

Beitrag von „Schubbidu“ vom 11. Juni 2009 11:14

Zitat

Original von Timm

Öhm, funktioniert mein Link nicht 😐

Doch, funktioniert. Und es ist ein wirklich hilfreiches Dokument. Danke.

Beitrag von „Rolf1981“ vom 11. Juni 2009 12:32

Doch, er funktioniert. Und er ist interessant. Aber es ist kein Dokument, auf das ich mich rechtlich verlassen kann. Die dort beschriebene Situation weicht außerdem einfach zu sehr von meiner ab. Konkret:

Dort geht eine Lehrerinnen mit Schülern an einen Baggersee, obwohl ein erheblicher Teil der Klasse Nichtschwimmer ist. Dass IN DIESEM FALL bereits die Wahl des Ausflugsziels eine Pflichtverletzung darstellt und entsprechend fahrlässig ist, ist ja logisch. Mit meiner Situation, in der alle Schüler recht gut schwimmen können, hat das eben zu wenig zu tun.

Beitrag von „Timm“ vom 11. Juni 2009 14:11

Zitat

Original von Rolf1981

Doch, er funktioniert. Und er ist interessant. Aber es ist kein Dokument, auf das ich mich rechtlich verlassen kann. Die dort beschriebene Situation weicht außerdem einfach zu sehr von meiner ab. Konkret:

Dort geht eine Lehrerinnen mit Schülern an einen Baggersee, obwohl ein erheblicher Teil der Klasse Nichtschwimmer ist. Dass IN DIESEM FALL bereits die Wahl des Ausflugsziels eine Pflichtverletzung darstellt und entsprechend fahrlässig ist, ist ja logisch. Mit meiner Situation, in der alle Schüler recht gut schwimmen können, hat das eben zu wenig zu tun.

Ich bin mir nicht sicher, ob du etwas erwartest, was die Schuljuristen weder leisten noch tun können: Dir unter vorgegebenen Bedingungen einen Freischein für das Schwimmen deiner Schüler zu geben.

Interessanter an dem Urteil ist doch,

- dass der Lehrer quasi gehalten ist, sich von den Schwimmfähigkeiten der Schüler zu überzeugen,
- und dass eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern NICHT ausreichend ist.

Wenn du also korrekt vorgehst,

- müsstest du die Schüler (möglichst unter Wellengang) vorschwimmen lassen oder - falls die Schüler Schwimmunterricht haben - den Sportlehrer nach seiner fachlichen Einschätzung

befragen,

- müsstest du einen Elternabend abhalten. Ggf. müsstest du sicher stellen, dass ausländische Bürger oder solche mit Migrationshintergrund alles verstanden haben. Eltern, die fehlen, müsstest du telefonisch informieren,
- außerdem müsstest du dich vergewissern, dass keine der schriftlichen Erlaubnisse gefälscht sind (also am besten am Elternabend ausfüllen lassen).

Anschließend müsstest du selbst eine entsprechende Rettungsbefähigung erwerben oder eine Person mit einer solchen mitnehmen. Im letzteren Fall aber bitte darauf achten, dass die Befähigung immer wieder aufgefrischt worden ist und auch die körperlichen Voraussetzungen zur Rettung noch vorhanden sind.

Dann lebst du aber immer noch mit dem Risiko, dass du an Stellen bist, die unübersichtlich sind und so eine Beaufsichtigung aller Schüler nicht möglich ist (wer hat schon einen Aufsichtsturm im Gepäck...). Des Weiteren könnte man dir zum Vorwurf machen, dass du nicht entsprechendes Rettungsgerät bereit hältst (z.B. Rettungsbott).

Auch wenn es sich stellenweise ironisch anhört, das sind in der Tat alles Faktoren, die bei einer Würdigung vor Gericht eine Rolle spielen. Soll heißen, entweder du nimmst das Risiko auf dich und versuchst es zu minimieren (hierzu hast du ja nun genügend Anhaltspunkte) oder du lässt es. Kein Schuljurist wird dir eine Dienstanweisung geben, wie du vorzugehen hast.

Beitrag von „John2“ vom 12. Juni 2009 23:29

genau das ist der Punkt.

totale Absicherung geht nur dann, wenn wir praktisch unseren Auftrag im Hinblick auf Aktionen zur Förderung der Klassengemeinschaft generell sein lassen würden. Dann wären wir zwar auf der sicheren Seite, aber wohl auch auf der pädagogisch falschen. Lösung: Verantwortungsbewusst handeln und in Sachen Schwimmen als Beispiel so entscheiden, schließlich will ein Lehrer generell, dass alle Schüler gesund wieder heimkommen (und auch nicht bei 18 Hinfahrern mit 18 + 1 im Bauch zurückkommen :), er will nicht ins Gefängnis (die Größer der Gefahr will ich nicht einschätzen), aber er will sicher auch nicht aus übertriebener Angst vor jedem Risiko den Schülern jeden Spaß nehmen.

Nebenbei: Vor einem Prozess gegen Eltern, die auch dann, wenn nichts passiert, einem etwas anhängen wollen, würde ich mich garantiert nicht fürchten! Schließlich können wir schon etwas Vertrauen in den Rechtsstaat haben, wie das Ergebnis einer juristischen Probenzerpflückung ja bewiesen hat!

Beitrag von „Mikael“ vom 13. Juni 2009 00:30

Zitat

Original von John2

[...] aber er will sicher auch nicht aus übertriebener Angst vor jedem Risiko den Schülern jeden Spaß nehmen.

Sorry, aber das Dauer-Argument "Spaß" kann ich nicht mehr hören.

Beim Schwimmen ist die Sache rechtlich eindeutig geregelt.

Man kann mit den Schüler und Schülerinnen genug andere Sachen machen, die auch "Spaß" machen. Eine Lehrkraft, die sich aus Bequemlichkeit immer den Schülerwünschen beugt ("Aber wir wollen Schwimmen gehen!") ist wegen mangelnder Führungskompetenz definitiv kein "[Pädagoge](#)" (was ja m.W. nach soviel wie "Knabenführer" heißt), sondern ein "Weichei". Muss ich mal so hart sagen.

Gruß !

Beitrag von „Rolf1981“ vom 13. Juni 2009 10:58

Hallo,

Zitat

Man kann mit den Schüler und Schülerinnen genug andere Sachen machen, die auch "Spaß" machen.

An der Adriaküste in Kroatien? Da brauch ich nicht hinfahern, wenn sie nicht ins Meer dürfen. Hinfahren macht aber wegen Schüleraustausch Sinn.

Beitrag von „John2“ vom 13. Juni 2009 23:39

Es geht hier doch um eine prinzipielle Frage, da sollte man sich doch nicht an dem Wort Spaß aufhängen oder gar pädagogische Kunst darin sehen, den Schülern möglichst viele Vorschriften zu machen.

Verantwortungsbewusstsein muss Trumpf sein, sonst nichts!

Wie hältet ihr es mit Schülern in einer Großstadt, mit oder ohne gebundener Freizeit?

Maßnahmen zur Sicherheit (Gruppenbildung, Handynummer, Verbote der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel usw. sind selbstverständlich), aber will (darf) ihnen den "Spaß" an einem selbständigen Einkaufsbummel nehmen?

Ist es unpädagogischer oder weicheiiger, berechtigten Schülerwünschen im Bewusstsein der Verantwortung nachzugeben und nach bestem Wissen und Gewissen Gefahrenmomente zu minimieren, als sich hinter Verboten, Verordnungen und Sicherheitsaspekten zu verschanzen, damit die Schüler verzichten lernen!

Was ist bequemer, Kollege Mikael????

Beitrag von „Moebius“ vom 14. Juni 2009 08:56

Ich bin gerne bereit Fahrten und Aktionen von Schülern zu begleiten und bisher haben sich da auch immer noch genug Dinge gefunden, die den Schülern Spass gemacht haben. Wenn man sich in einer rechtlichen Grauzone befindet, heißt das für mich auch nicht, dass ich vorsorglich alles verbiete, sondern nur dass ich meinen gesunden Menschenverstand benutze und alle sinnvollen Sicherheitsvorkehrungen treffe.

Es sieht aber anders aus, wenn die Lage rechtlich eindeutig geregelt ist und beim Schwimmen ist das (zumindest in Niedersachsen) so. Hier mit dem Argument zu kommen "Ich will aber, dass meine Schüler Spass haben, daher ignoriere ich geltendes Recht" halte ich für reichlich

Es mag ja sein, dass unser Dienstherr manchmal Rechtssituationen schafft, bei denen wir uns aus pädagogischen Gründen eine andere wünschen. Es kann aber nicht sein, dass wir diesen Mangel dann jedes mal dadurch kompensieren, dass wir auf eigenes persönliches Risiko handeln.

Gerade beim Schwimmen hört man diese Diskussionen oft, übrigens aber nie von Schwimmlehrern, die stehen eigentlich immer auf dem Standpunkt, dass die Rechtslage schon ihren Sinn hat, weil sie die Risiken kennen (und beim Schwimmen, gerade im offenen Meer, gibt es erhebliche Risiken).

Wenn du mit einem Austausch in Kroatien bist, sind die Schüler doch in Familien untergebracht, es spricht ja nichts dagegen, dass die Gastfamilien mit ihren Gästen an's Meer fahren, als

Schulveranstaltung ohne Lehrer mit Rettungsschein würde ich so etwas aber nie machen.

Grüße,
Moebius

Beitrag von „Avantasia“ vom 14. Juni 2009 09:33

In SH ist ganz genau beschrieben, wann ein Lehrer ausreichend qualifiziert ist, seine Schüler schwimmen zu lassen:

[URL=<http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Ser...icationFile.pdf>]Lernen am anderen Ort[/URL] , S.29

Auch sonst ist der Leitfaden sehr lesenswert!

À+

Beitrag von „Mikael“ vom 14. Juni 2009 15:23

Zitat

Original von John2

Ist es unpädagogischer oder weicheiiger, berechtigten Schülerwünschen im Bewusstsein der Verantwortung nachzugeben und nach bestem Wissen und Gewissen Gefahrenmomente zu minimieren, als sich hinter Verbote, Verordnungen und Sicherheitsaspekten zu verschanzen, damit die Schüler verzichten lernen!

In unserem Job sind wir nun einmal an die entsprechenden Vorschriften gebunden. Wen das stört, der soll lieber ein privates Erlebniscamp für Jugendliche aufmachen, meinetwegen auch an der kroatischen Adriaküste. Aber auch dann wird man sicherlich die eine oder andere Vorschrift befolgen müssen...

Ansonsten verweise ich auf die Ausführungen von Kollege Moebius.

Gruß !

Beitrag von „neleabels“ vom 14. Juni 2009 18:49

Zitat

Original von John2

Ist es unpädagogischer oder weicheiiger, berechtigten Schülerwünschen im Bewusstsein der Verantwortung nachzugeben und nach bestem Wissen und Gewissen Gefahrenmomente zu minimieren, als sich hinter Verboten, Verordnungen und Sicherheitsaspekten zu verschanzen, damit die Schüler verzichten lernen!

Ich muss ganz ehrlich sagen, wenn es potenziell juristisch um meinen Allerwertesten ginge, würden Schülerwünsche auf meiner Prioritätenliste so ungefähr in Bodenhöhe rangieren.

Nele

Beitrag von „mara77“ vom 10. Februar 2014 17:16

Aus gegebenem Anlass hole ich diesen Thread noch einmal hoch.

Ich bin gerade völlig geplättet angesichts meiner Naivität!

Nächstes Jahr fahre ich mit meiner Abschlussklasse in die Toscana. Selbstverständlich habe ich eigentlich mindestens einen Tag am Strand geplant. Auch die Unterkunft stellte ich mir richtig idyllisch am Wasser vor - ich habe bzw. hatte schon ein Campinplatz im Visier. Heute erzähle ich nichtssahnend meinem Kollegen davon (ist noch nichts gebucht) - da bekommt der einen Lachanfall! Camping - Meer - Abenddisco - und 30 junge Wilde?!? Er frage mich, ob ich Lust hätte mit 5 Alkoholtoten, 5 Ertrunkenen und 5 Schwangeren nach Hause zu fahren! Ich sagte: "Nein, ich weigere mich die 10 toten im Bus mitzunehmen!" Okay, ist nicht besonders lustig.

Jetzt bin ich schon davon abgekommen, eine Residenz diekt am Meer zu buchen. Aber würdet ihr wirklich nicht einmal einen kleinen Strandbesuch in Erwägung ziehen?

Dann, nächste Frage: Ich habe eine sehr schöne Jugendherberge in Florenz ausfindig gemacht - die hat aber einen Pool. Ich brauche euch wohl nicht zu fragen, ob ich im schlimmsten aller Fälle denselben juristischen Ärger bekommen würde?

Zudem würde ich einen Kollegen mitnehmen, der ebenfalls kein Sportler ist. Zumindest ICH würde bis zum nächsten Jahr auf jeden Fall einen ERste-Hilfe-Kurs machen. (Das muss ich sowieso!)

Wie würdet ihr das mit dem Baden machen?

Würdet ihr ein Hotel mit Pool buchen?

Grüße
Mara

Beitrag von „*Jazzy*“ vom 10. Februar 2014 18:09

Ich würde sagen, du bewegst dich da rechtlich auf sehr dünnem Eis. Schau mal hier:

<http://sasu.insweb.de/erlassschwimmen.htm>

Beitrag von „Friesin“ vom 10. Februar 2014 18:26

Zitat

otale Absicherung geht nur dann, wenn wir praktisch unseren Auftrag im Hinblick auf Aktionen zur Förderung der Klassengemeinschaft generell sein lassen würden. Dann wären wir zwar auf der sicheren Seite, aber wohl auch auf der pädagogisch falschen.

da ist mir das rechtlich sichere Hemd näher als die pädagogisch relevante Hose:

Wenn die Vorschriften/ Rechtsprechung dergestalt ist, dass man sich so absichern muss, werden eben keine Fahrten mehr gemacht. Zumindest nicht zum Baden, Kanufahren usw. Und ganz ehrlich: muss es ja auch nicht. Klassenzusammenhalt kann man auch anders schaffen

Beitrag von „Friesin“ vom 10. Februar 2014 18:29

[Zitat von mara77](#)

Zudem würde ich einen Kollegen mitnehmen, der ebenfalls kein Sportler ist. Zumindest ICH würde bis zum nächsten Jahr auf jeden Fall einen ERste-Hilfe-Kurs machen. (Das muss ich sowieso!)

Wie würdet ihr das mit dem Baden machen?
Würdet ihr ein Hotel mit Pool buchen?

-
1. und 2.: Wenn Pool, dann nur mit Koellegen, der einen Rettungsschwimmschein hat.
 3. Nein.

Erste-Hilfe ist schön und gut, müssen wir eh alle 2 Jahre machen, aber das ersetzt keinen Rettungsschwimmschein.

Beitrag von „mara77“ vom 10. Februar 2014 21:50

Zitat von Jazzy82

Ich würde sagen, du bewegst dich da rechtlich auf sehr dünnem Eis. Schau mal hier:
<http://sasu.insweb.de/erlassschwimmen.htm>

Hmm, aber dann wären ja einige Schulveranstaltungen an unserer Schule gar nicht erst zulässig!

Es ist gang und gäbe den Wintersporttag mit einem Teil der Schüler im Thermalbad abzuhalten. Kein einziger Lehrer hat da das Goldene Abzeichen im Schwimmen. Die Sportlehrer sind an diesem Tag beim Skifahren.

Sogar die Grundschullehrer meiner Kinder gehen im Sommer mit den Kindern zum Baden.
Warum lassen Schulleitungen so eine Art von Veranstaltungen dann überhaupt zu?

Ich bin gerade echt geplättet.

Ich bin ja nicht erst seit gestern Lehrerin, aber von diesen strengen Vorschriften habe ich noch nie gehört. Klar - offenes Meer - das sehe ich wirklich ein. Aber, dass ein kleiner Pool rechtlich auch problematisch sein soll?

Grüße
Mara

Beitrag von „Mikael“ vom 10. Februar 2014 22:23

Zitat von mara77

Ich bin ja nicht erst seit gestern Lehrerin, aber von diesen strengen Vorschriften habe ich noch nie gehört. Klar - offenes Meer - das sehe ich wirklich ein. Aber, dass ein kleiner Pool rechtlich auch problematisch sein soll?

Warum müssen Schwimmmeister (<http://de.wikipedia.org/wiki/Schwimmmeister>) und Fachangestellte für Bäderbetriebe (http://de.wikipedia.org/wiki/Fachangestellter_für_Bäderbetriebe) wohl eine langjährige Ausbildung durchlaufen und Rettungsschwimmabzeichen besitzen?

Sich als Lehrkraft ohne den Nachweis der entsprechenden Rettungsfähigkeit auf das Abenteuer "Schwimmen gehen mit Schülern" einzulassen ist nicht nur leichtsinnig sondern, sorry, auch äußert töricht.

Gruß !

Beitrag von „Panama“ vom 11. Februar 2014 10:02

Ich dürfte in der Schule niemals Schwimmen unterrichten, ohne einen entsprechenden Rettungsschein. Warum sollte das bei Freizeitaktivitäten mit Schülern bzw Klassenfahrten anders sein ??

Das ist doch fahrlässig ! Selbst mit Schein würde ich das mit den Schülern nicht auf Klassenfahrten machen. Mir wäre das Risiko zu hoch. Das würde ich den Schülern so kommunizieren. Punkt. Hinterher kommt keiner und sagt:"naja , Sie wollten halt, dass die Schüler Spaß haben..... Ist ja verständlich"

Und meinem Gewissen würde selbst der Satz dann nix mehr bringen.

10 Mal geht das vielleicht gut..... Aber nur vielleicht.

Panama